

ANTRAG 1: SATZUNGSÄNDERUNG GEMEINNÜTZIGKEIT

ANTRAGSTELLER*IN: Diözesanausschuss

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung des KjG Diözesanverband Regensburg lautet im Abschnitt 3 zukünftig wie folgt (Änderungen in **rot**):

3 KjG in der Diözese

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG Pfarrgemeinschaften in der Diözese.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Regensburg“, **auch kurz KjG Diözesanverband Regensburg, mit Sitz in Regensburg**. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Der Diözesanverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften der KjG Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

3.1 Gemeinnützigkeit

3.1.1 Der KjG Diözesanverband Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.1.2 Zweck des KjG Diözesanverbandes Regensburg ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

3.1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere in der Diözese Regensburg in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten selbst,**

- die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen
- die Förderung demokratischen, gleichberechtigten und solidarischen Engagements, das sich gegen jede Art von Ausgrenzung oder Unterdrückung von Menschen wendet,
- die Förderung einer ökologisch verantworteten Lebensweise um die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage einzudämmen
- die nationale und internationale Zusammenarbeit um partnerschaftlich und solidarisch für eine weltweite Etablierung von gleichen und gerechten Lebensbedingungen für alle Menschen einzustehen
- die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen:
 - um Begegnungen und Beziehungen zu fördern und durch gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln das Zugehörigkeitsgefühl und die Glaubensgemeinschaft zu stärken
 - zur ständigen Wertorientierung und Wertschätzung innerhalb der Gruppierung und der Kirche
 - zur Standortüberprüfung und Entwicklung von Lebensperspektiven in Einheit mit einem selbstverantworteten religiösen Lebens
 - zur Ermutigung soziale, politische und pädagogische Verantwortung zu übernehmen und persönliche Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln
 - zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.

3.1.4 Der KjG Diözesanverband Regensburg darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) verwirklichen.

3.1.5 Der KjG Diözesanverband Regensburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.1.6 Mittel des KjG Diözesanverbandes Regensburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KjG Diözesanverbandes Regensburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2 Die Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des KjG Diözesanverbandes Regensburg sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

3.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des **KjG Diözesanverbandes Regensburg**. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele, sowie der Satzung des Bundesverbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.

[...]

3.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des **KjG Diözesanverbandes Regensburg**.

[...]

3.2.3 Die Diözesanleitung

Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung führt die Geschäfte und vertritt den **KjG Diözesanverband Regensburg** in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

[...]

Zusammensetzung der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören:

- 3 Diözesanleiterinnen, wovon eine Geistliche Leiterin⁵ ist
- 3 Diözesanleiter, wovon einer Geistlicher Leiter⁶ ist

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Kann eine Stelle der Geistlichen Leitung nicht besetzt werden, kann eine weitere Diözesanleitung gewählt werden. Kann keine der beiden Geistlichen Leitungsstellen besetzt werden, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Den Mitgliedern der Diözesanleitung werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder der Diözesanleitung können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Diözesanausschusses.

[...]

3.3 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des **KjG Diözesanverbandes Regensburg** muss mindestens 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung hinzuzufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das weitere Vorgehen im Falle der Auflösung regelt die Satzung des Bundesverbandes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des **KjG Diözesanverbandes Regensburg** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des **Diözesanverbandes** an den **KjG Bundesverband**, der es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Nr. 3.1.2** zu verwenden hat.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge des Finanztransparenzprozesses hat sich die KjG zusammen mit allen anderen katholischen Verbänden im Bistum beim Finanzamt selbst angezeigt, da wir nie eine Steuererklärung abgegeben haben. Das Finanzamt hat uns zwar generell die Gemeinnützigkeit bescheinigt, hatte aber einige Anforderungen an unsere Satzung. Die Beratungsfirma KPMG hat uns im Auftrag des Bischöflichen Jugendamts diese angepasste Version der Satzung zur Verfügung gestellt, die allen Ansprüchen genügen sollte.